

Lohnempfehlungen für MPA und Lernende im Kanton Schwyz per 01.01.2019 (ab neuer Bildungsverordnung)

MPA Basislohn: CHF 4000.-

Löhne Lernende:

1. Lehrjahr: CHF 550.-
2. Lehrjahr: CHF 880.-
3. Lehrjahr: CHF 1430.-

Grundsätzliches:

Die Empfehlungen gelten für eine 100%.Stelle, d.h.: 42 Wochenarbeitsstunden und 4 Wochen Ferien (resp. <20. Lebensjahr und >50. Lebensjahr 5 Wochen Ferien) pro Jahr.

Ausbildung gemäss FMH-Richtlinien:

Eidgenössischer Fähigkeitsausweis Medizinische Praxisassistentin, Strahlenschutzausweis/Röntgenbewilligung

Arbeitsverträge:

Schriftlich und mit dem von der FMH und den MPA-Verbänden erarbeiteten Formular (www.fmh.ch)

Teilzeitarbeitsverhältnisse:

Vergleiche Korrekturformel weiter unten

13. Monatslohn:

Ist obligatorisch (bei Teilzeitarbeitsverträgen anteilmässig)

Dienstalterszulagen und Realloohnerhöhung:

Im Rahmen des Qualifikationsgespräches (Empfehlung: CHF 80.- bis CHF 140.-/Monat).

Ein Formular für die Strukturierung des Qualifikationsgespräches ist auf der FMH-Homepage aufgeschaltet (Unterlagen zum Ausdrucken).

Funktionszulagen:

Für MPAs mit abgeschlossenem Lehrmeisterkurs und Ausbildungsfunktion, Berechtigung für dosisintensives Röntgen oder als Funktion als medizinische Praxiskoordinatorin.

Teuerungsausgleich:

Basis: Landesindex für Konsumentenpreise: Zurzeit kein Teuerungsausgleich

Stundenlohn: 0.6% des Monatslohnes zuzüglich 8.33% Ferienentschädigung bei 4 Wochen (Ferienanspruch bei 5 Wochen: 10.64%)

Überstunden:

Wenn immer möglich mit Ferien oder Freizeit gleicher Dauer kompensieren, ansonsten 0.6% des Monatslohnes plus 25%, zuzüglich Ferienanteil (vergleiche Stundenlohn)

Abzüge vom Bruttolohn:

AHV, IV, EO, ALV: 6.25% (AHV, IV, EO = 5.15%, ALV = 1.1%)

Unfallversicherung: Individuell gemäss konkretem Versicherungsvertrag (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden pro Woche)

Berufliche Altersvorsorge (2.Säule/BVG):

Arbeitnehmeranteil (normalerweise 50%) des altersabhängigen Betrages gemäss Versicherungsausweis

Lohnkorrekturformel nach Dr. med. Niklaus Brand, Zürich:

Die Formel dient zur Errechnung eines Faktors, mit dem das Standardmonatsgehalt zu multiplizieren ist, wenn entweder

- die Wochenarbeitsstunden und/oder
 - die Anzahl Ferienwochen und/oder
 - der Ferienanspruch (unter 20-, über 50-Jährige)
- von der Norm abweicht.

Die Formel ist für jede Art individuell gestalteter Arbeitszeit zu gebrauchen. Die Zahl 52 in der Formel bedeutet die Anzahl Wochen des Jahres.

$$\frac{(52 - \text{Anzahl bezogener Ferienwochen})}{(52 - \text{Ferienanspruch in Wochen})} \times \frac{(\text{effektive Wochenstunden})}{(\text{Standard-Wochenstunden})} = \text{Faktor}$$

Beispiel:

Eine MPA hätte einen Grundlohn von CHF 4000.- für Vollarbeitszeit (42 Stunden).
 Sie ist aber erst 19 Jahre alt und hat daher einen Ferienanspruch von 5 Wochen.
 Sie arbeitet nur 35 Wochenstunden.
 Sie bezieht statt 5 Wochen sogar 8 Wochen Ferien.

$$\frac{(52 - 8)}{(52 - 5)} \times \frac{35}{42} = 0.78 \text{ (Faktor)}$$

$$\text{CHF } 4000.- \times 0.78 = \text{CHF } 3120.-$$

Weitere Bestimmungen:

Siehe Musterarbeitsvertrag für Medizinische Praxisassistentinnen (www.fmh.ch)

med. pract. Patrick Messing
 Beauftragter für MPA-Angelegenheiten
 der Schwyzer Ärztesgesellschaft

Wilten, 31.01.2022